



palliative ch

gemeinsam + kompetent
ensemble + compétent
insieme + con competenza

Abgeltung von Leistungen der spezialisierten Palliativbehandlung nach CHOP 93.8A.3: Bedeutung des Referenzdokuments „Anforderungskriterien für stationäre spezialisierte Palliative Care“ von palliative ch

1. Die Vergütung von somatischen Behandlungen im stationären Bereich erfolgt aufgrund von Art. 49 KVG grundsätzlich mit vereinbarten Pauschalen im Rahmen einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur, welche die Tarifpartner gemäss Art. 49 Abs. 2 KVG durch die von ihnen geschaffene Organisation SwissDRG erarbeiten liessen.

Die vom Bundesrat im Juli 2011 erstmals genehmigte Tarifstruktur SwissDRG steht als Pauschalensystem seit 2012 zur Verfügung, in welchem rund 1000 Fallgruppen (DRG) abgebildet sind.

Die Tarifstruktur basiert auf der Datenerfassung mit folgenden zwei wichtigsten Grundlagen:¹

- ICD-10 Klassifikation (für Diagnosen)
- CHOP (Abbildung medizinischer Massnahmen). Die Anwendung von CHOP ist für die Kodierung der Prozeduren **verbindlich**².

2. In den Anwendungsbereich von SwissDRG-Fallgruppen fallen alle stationären Palliativbehandlungen³.

Beim Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung gilt gleiches (bis 31.12.2018) auch für Leistungen in Spitälern, die kein somatisches Akutspital sind und sich ausschliesslich auf Palliativbehandlungen spezialisiert haben⁴.

Minimale Kriterien für die Abgrenzung spezialisierter Palliativbehandlung sind:

- ein expliziter Leistungsauftrag gemäss Spitalliste für Palliativbehandlungen

¹ Bettina Holzer, Schweiz. Ärztezeitung 2012, S. 1079 und 1081

² Bundesamt für Statistik, Schweizerische Operationsklassifikation (CHOP), Systematisches Verzeichnis Version 2018, S. V

³ SwissDRG, Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung, Version Mai 2017 (gültig ab 1. Januar 2018), S. 8, Ziffer 2.1, a

⁴ SwissDRG, Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung, S. 8, Ziffer 2.1, b



palliative ch

gemeinsam + kompetent
ensemble + compétent
insieme + con competenza

- transparente Ausscheidung von Kosten und Leistungen⁵.
3. Die spezialisierte Palliativbehandlung regelt CHOP 93.8A.3 (mit 5 Untercodices). Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt ausserhalb des Pauschalensystems, nach Anzahl Behandlungstagen.
- CHOP 93.8A.3 verweist für die Umschreibung von Mindestmerkmalen und präzisen Mindestkriterien auf das „Referenzdokument für stationäre spezialisierte Palliative Care“ von palliative ch. Dieses Dokument ergänzt und konkretisiert somit die Umschreibungen in CHOP 93.8A.3.
4. In diesem Gesamtsystem gehört das erwähnte CHOP-Dokument zu einem Regelwerk mit Verbindlichkeit. Die Definition von Angebotsstruktur und Kriterien der Strukturqualität durch palliative ch (als privatrechtlicher Verein) werden durch diesen Verweis zu einem Bestandteil dieses gesamten Regelwerks, welches in Ausführung der öffentlich-rechtlichen Bestimmung von Art. 49 KVG entstanden ist, und sie nehmen an dessen Verbindlichkeit teil.

⁵ SwissDRG, Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung, S. 8, Ziffer 2.1, b